

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Region Vlotho

des Friedhofsverbandes

im Ev. Kirchenkreis Vlotho

vom 24. Februar 2026

Der Vorstandsvorstand des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.
- (5) Die nachfolgend ausgewiesenen Gebühren resultieren aus einer Gesamtkalkulation für alle Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 0,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 530,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 915,00 € |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 715,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|------------|
| a) Rasen Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.820,00 € |
| b) Rasen Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.520,00 € |
| c) Rasen Urnenbeisetzung Eibe (Ruhezeit 30 Jahre) | 870,00 € |
| d) Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhöfe Exter, Valdorf | 460,00 € |
| e) Liegendes Grabmal aus Keramik für Rasengräber Friedhof Bonenberg | 130,00 € |
| f) Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhof Wehrendorf | 555,00 € |
| g) Liegendes Grabmal Rasen Urne Eibe | 115,00 € |

20250420083851 - Prd 8 - 40586 - 00222

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.050,00 €
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	909,00 €
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	35,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30,30 €

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Rasen Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.935,00 €
b)	Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.620,00 €
c)	Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung je Grab und Jahr	63,33 €
d)	Verlängerungsgebühr Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	52,83 €
e)	Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhöfe Exter, Valdorf	460,00 €
h)	Liegendes Grabmal aus Keramik für Rasengräber Friedhof Bonenberg	130,00 €
i)	Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhof Wehrendorf	555,00 €

(5) Baumgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Urnenbeisetzung am Baum in Rasen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.135,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum in Rasen je Grab und Jahr	36,67 €
c)	Urnenbeisetzung am Baum mit Gestaltung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.500,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum mit Gestaltung je Grab und Jahr	48,83 €
e)	Grabplatte Baumgrab in Rasen	115,00 €
f)	Grabschild Baumgrab an Zentralfindling Friedhof Wehrendorf	70,00 €
g)	Grabplatte Baumgrab mit Gestaltung	380,00 €

h) Bronzeblatt Baumgrab für Gemeinschaftsstele Friedhof Valdorf 345,00 €

(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht im Kolumbarium

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.575,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab und Jahr | 38,17 € |
| c) Inschrift für Kolumbariumplatte je Beisetzung | 185,00 € |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 15,00 € je Grabstelle erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt | 0,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 335,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 600,00 € |
| e) Urnenbeisetzung | 434,00 € |
| | 0,00 € |

2 0 2 6 0 4 2 0 0 8 3 8 5 1 - b r d t 8 - 4 0 5 8 6 - 0 0 2 2 3

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Leichenkammer | 137,00 € |
| b) Benutzung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier | 293,00 € |

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt | 0,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grab | 788,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
je Grab | 1.500,00 € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab | 912,00 € |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab | 0,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grab | 453,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
je Grab | 900,00 € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab | 478,00 € |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab | 0,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grab | 335,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
je Grab | 600,00 € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab | 434,00 € |

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales
einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung | 95,00 € |
| (2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales | 38,00 € |
| (3) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 44,00 € |
| (4) Genehmigung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage | 54,00 € |

(5) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	42,00 €
(6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs.1 der Friedhofssatzung	90,00 €
(7) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(8) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	45,00 €
(9) Zusätzliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
a) Verwaltung / je Stunde	28,00 €
b) Friedhofsgärtner / je Stunde	45,00 €

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024.

§ 10

Inkrafttreten

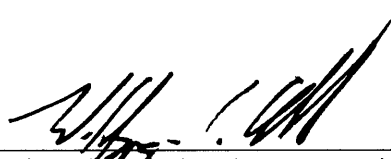
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Oktober 2024 für die Friedhöfe der Region Vlotho des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 24. Februar 2026

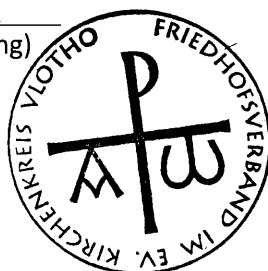
Die Friedhofsträgerin


 (Vorsitzende(r))


 (Mitglied Verbandsvertretung)


 (Mitglied Verbandsvertretung)

LS





In Verbindung mit dem Beschluss des
Verbandsvorstandes des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho
vom 24. Februar 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2029 erteilt.

Bielefeld, 30. März 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

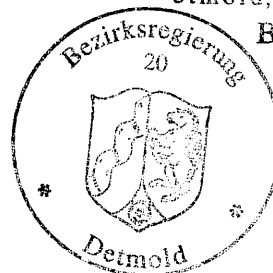
H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-5370/04

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 22. April 2026



Bezirksregierung
Im Auftrag

Schwardt